

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion  
Verfassungsdienst  
Mießtalerstraße 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

*Per E-Mail!*

Datum: 17. 04. 2017  
Sachbearbeiter: PH  
X:\LGE\2017\Schulgesetz\Schulgesetz\_S.docx

## **Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Schulgesetz geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Kärntner Gemeindebund dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfes und gibt dazu nachfolgende Stellungnahme ab.

Die beabsichtigten Neuerungen werden seitens des Kärntner Gemeindebundes aufgrund der erfolgten Verhandlungen grundsätzlich zur Kenntnis genommen.

Gesondert zu erwähnen sind vor allem folgende Bereiche:

- **Terminologische Anpassungen** bei den Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Verpflichtung der Schulerhalter, Hilfspersonal zum Zweck pflegerisch-helfender Tätigkeiten für schwerstbehinderte Kinder bereitzustellen – diese Änderungen werden im Sinne der in den erläuternden Bemerkungen dargelegten Anpassungserfordernisse zur Kenntnis genommen;
- **Überleitung der derzeit bestehenden sog. „ASS-Richtlinie“ in den § 1 Abs. 4 Kärntner Schulgesetz**, wonach die Bereitstellung von Assistenzkräften für Kinder mit diagnostiziertem Asperger-Syndrom und hochfunktionalem Autismus durch die Gemeinde erfolgt, die Gemeinden jedoch einen Kostenersatz in der Höhe von 50 Prozent der Kosten vom Land erhalten; diese Regelung wird – vor dem Hintergrund der rechtlichen Legitimierung der bisherigen Praxis der letzten Jahre zur Kenntnis genommen; klar festgehalten wird, dass die Kostenbeteiligung der Gemeinden sich – wie in den erläuternden Bemerkungen festgehalten, nur auf ein diagnostiziertes Asperger Syndrom, hochfunktionalen Autismus oder vergleichbare Krankheitsbilder beziehen kann.

Ebenso wird angemerkt, dass eine Kostenbeteiligung der Gemeinden an darüber hinausgehenden Betreuungstätigkeiten seitens des Kärntner Gemeindebundes vehement abgelehnt wird, da bereits die bestehende nunmehr in das Kärntner Schulgesetz zu übernehmende Regelung nicht die ungeteilte Zustimmung sämtlicher Schulerhalter findet.

- **Liberalisierung der Regelung betreffend den Erhalt der Landesförderung** dahingehend, als das Angebot der Tagesbetreuung bei einer Ganztageschule mit getrennter Abfolge des Unterrichtsteils und des Betreuungsteils während der gesamten Woche bestehen muss, jedoch der Erhalt der Förderung auch dann möglich ist, wenn die erforderliche Mindestanzahl an Schülern an einzelnen

Betreuungstagen unterschritten wird. Diese Regelung wird seitens des Kärntner Gemeindebundes ausdrücklich begrüßt, trägt sie doch wesentlichen Anregungen der kommunalen Interessenvertretungen Rechnung.

- Geplant ist die Änderung des §1a Abs. 2a, dass nach dem 30.04. eingelangte Anmeldungen bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Schuljahres, der Landesregierung in einer 2. Bedarfsmeldung bekanntzugeben sind. Bis dato galt die Frist mit 01.10. des jeweiligen Jahres. Es wird ersucht, die Frist bis 01.10. beizubehalten, weil viele Elternteile erst mit Bekanntgabe des Stundenplanes den genauen Bedarf ihrer schulischen Nachmittagsbetreuung abklären können und die Schulleiter folglich agieren.
- Ebenso wird auf Anregung einer Mitgliedsgemeinde um Prüfung ersucht, ob ein Fördervertrag aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auch über mehrere Jahre abgeschlossen werden kann. Dies, da ohnehin eine Bedarfsmeldung abzugeben ist und auch die Schülerzahlen im Sokrates – Schulverwaltungsprogramm ersichtlich sind und bei nachträglicher Feststellung, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, auch bisher eine nachträgliche Kürzung der Förderbeträge erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Präsident:

gez. Bgm. Peter Stauber

DU:  
Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Kärnten